



Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Personen

Stand: 11/2025

Dieses Merkblatt soll Sie über die zum 01.01.2026 durch das LBV NRW umzusetzende gesetzliche Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Personen informieren.





Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren für in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Personen

Mit Wirkung zum 01.01.2026 sind die privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, jährlich die Beiträge zu entsprechenden Versicherungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jeweils im November für das Folgejahr, erstmals im November 2025 für das Jahr 2026. Das BZSt bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Dieses Verfahren ersetzt die folgenden Dokumente:

- **Arbeitgeberzuschuss-Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber**
 - private Krankenversicherung gem. § 257 SGB V
 - private Pflegepflichtversicherung gem. § 61 SGB XI sowie
- **Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG**
 - zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Nach jeder Übermittlung durch das Versicherungsunternehmen erhalten Sie i.d.R. eine schriftliche Information über den Inhalt der Übermittlung für Ihre Unterlagen.

Für Sie bedeutet diese Änderung, dass Sie künftig grundsätzlich keine Bescheinigungen mehr an das LBV NRW senden müssen, da die entsprechenden Beträge künftig direkt beim BZSt abgerufen und in der Bezügeabrechnung berücksichtigt werden.

Die künftige elektronische Meldung erfolgt durch die Versicherungsunternehmen jeweils bis zum 20. November über die ab dem 01. Januar des Folgejahres zu zahlenden Beiträge. Diese Meldung beinhaltet die zuschussfähigen Anteile zur Kranken- / Pflegepflichtversicherung sowie die als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigungsfähigen Beiträge zur Kranken- / Pflegepflichtversicherung (§ 39 Abs. 4 Nr. 4 a und b Einkommensteuergesetz (EStG)).

Für Fragen zum Inhalt der übermittelten KV / PV Daten wenden Sie sich bitte an Ihre Versicherung, für allgemeine Fragen rund um das ELStAM-Verfahren erhalten Sie Informationen auf der Homepage des BZSt.

Da das LBV NRW die elektronisch übermittelten Daten zwingend ohne Prüfung zu übernehmen hat, wird darum gebeten, von Rückfragen beim LBV NRW abzusehen.